

Primat über Narbonne, von dem aber noch in einer Dekretale Eugens III. von 1146 nicht die Rede ist; hatte doch Narbonne selbst von Urban II. (1097) den Primat über Aix verliehen bekommen, freilich ohne das Recht durchsetzen zu können¹. Andere Primatansprüche von Bourges beginnen unter Paschal II. Seit 1120 nennen sich die Erzbischöfe von Bourges 'primas Aquitaniae', Honorius II. erkannte 1126 den Primat über Auch an, Eugen III. in der erwähnten Dekretale auch den über Bordeaux. Von Narbonne ist erst wieder die Rede, als Benedikt (XIII., Peter von Luna) es 1403 eximiert; er bezeichnet die Rechte des Erzbischofs von Bourges, die er aufhebt, als 'ius primatiae et patriarchatus'. Da nun dieser anscheinend älteste Primatanspruch von Bourges einzig und allein auf jenem Nikolausbriefe beruht und sogar in einer der beiden Fassungen fehlt, in denen uns dieser vorliegt, ist es geboten, die textliche Grundlage unserer Stelle zu prüfen.

Da zeigt sich sofort, dass die längere Ueberlieferung, die für das historische Problem allein in Betracht kommt, in keiner Hs. vollständig erhalten ist; sie entstand, indem Sirmond einige Abschnitte des Briefes, die in Gratians Dekret, und zwar mit reicherem Texte, stehen, daraus, wie er meinte, ergänzte und verbesserte². Gratians Quelle war Ivo³, aus dem auch andere Sammlungen von Kanones

später erschien, konnte er ihn nicht entnehmen, wie Harduin irrtümlich angibt. Auch Labbe, *Sacrosancta concilia* VIII, 504 (Paris 1671) wiederholt den Brief aus Sirmond. Mansi, *Concilia* XV, 389 = Migne, *Patrol. Lat.* CXIX, 883 ebenso.

1) Für das folgende vergleiche Hinschius, *System des Kirchenrechts* (1869) I, 573 § 74. 597 § 75. 2) Es sind, indem ich die übliche Kapitelzahl festhalte, cap. 2 = C 9 qu. 3 t. 8 'Conquestus'; cap. 3 = D 23 t. 9 'Praeterea'; cap. 4 = C 26 qu. 7 t. 17 'De his'; cap. 5 = C 30 qu. 1 t. 19 'De his qui'; cap. 6 = C 33 qu. 2 t. 17 'Interfectores'; cap. 7 = De cons. D 1 t. 10 'Porro'. Die Parallelstellen Ivos siehe in Friedbergs Ausgabe des *Corpus iuris canonici*. Sirmond begründet sein Verfahren in der im Text angegebenen Weise a. a. O. S. 683 sq. 3) Dass Ivo zu Gratians hauptsächlichen Quellen gehört, ist bekannt. Von späteren Sammlungen, die Teile dieses Nikolausbriefes aufnahmen, will ich als Beispiel die des Cod. Vat. Lat. 1345 anführen. Die bekannte 'Collectio trium partium' ist hinsichtlich ihres Alters und ihrer Beziehungen zu Ivo noch umstritten, ich habe sie also für die Frage nach dem Alter der in kanonistischen Sammlungen erhaltenen Ueberlieferung bei Seite gelassen. Freilich ist bei dem lückenhaften Stande der Forschungen über die vorgratianischen Quellen des Kirchenrechtes nicht ausgeschlossen, dass, wie im Text als möglich angenommen, ein älterer Kanonist vor Ivo den Brief in der erweiterten Form benutzt hat; Ivo mit der Entstehung dieser Fassung in Verbindung zu bringen, wäre daher nicht gerechtfertigt. — Die Ungleichmässigkeit,